VERORDNUNG (EWG) Nr. 807/73 DER KOMMISSION

vom 23. März 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 durch Anpassung der Bestimmungen an die mit Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 in der Weinwirtschaft eingeführte Regelung über Begleitdokumente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für Trauben und Traubenmoste, die zur Erzeugung eines Qualitätsweines b.A. bestimmt sind, gestattet Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 unter bestimmten Voraussetzungen die Verarbeitung außerhalb des betreffenden Anbaugebiets.

Mit Artikel 4 der Verordnung Nr. 1698/70 der Kommission vom 25. August 1970 über bestimmte Ausnahmen bei der Herstellung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (3) sind einige angemessene Kontrollvorschriften für diese Erzeugnisse eingeführt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 198/73 (5), ermöglicht eine mindestens ebenso wirksame Kontrolle ; Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 ist daher zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wortlaut des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Bis zum Erlaß der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Kontrolle der Verarbeitung der in Artikel 1 genannten Trauben und Moste zu Wein sicherzustellen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 190 vom 26. 8. 1970, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1973, S. 3.